

SATZUNG

DER ANTENNEN-INTERESSENGEMEINSCHAFT

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Antennen-Interessengemeinschaft" mit Sitz in 8671 Leupoldsgrün.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die IG ist ein Verein ohne öffentlich-rechtlichem Charakter. Er dient mit seinem gesamten Vermögen und seinen sämtlichen Einrichtungen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1952. Sein Zweck ist die Einrichtung und Erhaltung einer Gemeinschafts-Antennenanlage, die einen bestmöglichen Empfang sämtlicher möglicher Fernsehprogramme (derzeit 1., 2., 3., Hessen 3, Programm BRD, einschließlich 2 Programme DDR und UKW-Stereo-Empfang) gewährleistet, unter freiwilligem Zusammenschluß aller an der Erfüllung dieses gemeinnützigen Zwecks mitwirkenden Personen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Anwohner werden, die im Versorgungsbereich der Antennenanlage wohnen und deren Anschluß ohne wesentliche technische Schwierigkeiten und mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln möglich ist. Über Einzelfälle entscheidet die Vorstandschaft und der Ersteller der Anlage. Kosten für Sonderwünsche, wie Erdkabel usw. hat der Anschließer selbst zu tragen. Die Anmeldung zum Verein muß schriftlich beim Vorsitzenden erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung der Aufnahme bzw. Anschlußgebühr wirksam. Hausbesitzer und Grundstückseigentümer, die ein Weiterleiten zu einem anderen Mitglied verweigern, können kein Mitglied der IG werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf die Benutzung der Vereinseinrichtungen, der Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen.
2. Die Satzung ist einzuhalten. Die anfallenden Gebühren sind eine Bringschuld und bei Fälligkeit unaufgefordert auf das Konto des Vereins einzuzahlen, oder per Dauerauftrag zu überwiesen.
3. Jedes Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger muß die Benutzung seines Grundstücks zwecks Weiterleitung zu anderen Grundstücken kostenlos erlauben und das Verbleiben der notwendigen Leitungen auch nach einem evtl. Ausscheiden gestatten.
4. Die Mitglieder haben der von der IG beauftragten Firma jederzeit gewünschte Auskünfte hinsichtlich der Empfangsanlage oder der angeschlossenen Geräte zu erteilen zwecks Vornahme von Kontrollen oder Reparaturarbeiten an der Empfangsanlage das Betreten der Räume zu verkehrsüblichen Tageszeiten bzw. den Testsendungen zu gestatten und gegebenenfalls die Kontrolle der an der Gemeinschaftsantennenanlage angeschlossenen Geräte zu ermöglichen.

5. Die Mitglieder, in deren Häusern sich Verstärkeranlagen befinden, müssen auch bei vorübergehender Abwesenheit (Urlaub etc.) gewährleisten, daß die technischen Einrichtungen zugänglich sind.
6. Kein Mitglied ist berechtigt, an der Anlage Veränderungen vorzunehmen, bzw. vornehmen zu lassen, ohne Zustimmung der Vorstandschaft.

§ 5 Einrichtungen des Vereins

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Anschluß an die Gemeinschaftsantenne. Unter Anschluß wird die Einrichtung der Anlage bis zum Hausanschluß (Abzweigdose) errichtet. Die Kosten vom Hausanschluß bis zum Fernsehgerät hat das Mitglied zu tragen.
2. Die Einrichtungen der IG sind schonend zu behandeln. Im Falle des Auftretens von Störungen in der Anlage sind die Mitglieder verpflichtet, den Vorstand zu verständigen. Selbsthilfe oder Aufträge an dritte Personen zur Mängelbeseitigung sind nicht gestattet.
3. Für Zuwiderhandlungen bzw. vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen der Anlage haftet das Mitglied.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Vertreter der Interessengemeinschaft oder dessen Beauftragten freien Zugang zu den Anlagen zu gewährleisten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftlichen Austritt, Ausschluß oder Tod. Auch nach dem Austritt ist das frühere Mitglied verpflichtet, die installierten Leitungen kostenlos zu belassen, soweit dies für die Weiterleitung zu anderen Teilnehmern erforderlich ist.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen, dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft.
3. Mit dem Tode scheidet das Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den überlebenden Ehegatten über.

§ 7 Geschäftsjahr und Gebühren

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es ist Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Monatsbeitrages sowie die Aufnahme- bzw. Anschlußgebühren werden jeweils von der Generalversammlung für das laufende Jahr festgelegt. Bei Ausscheiden erfolgt keine Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Vorstandschaft
- c) Generalversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB und zwar jeder für sich.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den Verein nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand beruft die Vorstandschaft und die Generalversammlung ein, leitet die Verhandlungen und hat für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse zu sorgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Die bei ihm eingehenden Zuschriften sind bei der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.

§ 10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Ausschuß, der 3 Ausschußmitglieder umfaßt. Die Vorstandschaft wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ersetzt die Vorstandschaft seine Stelle durch Zuwahl. Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und tritt im Bedarfsfalle zusammen. Soweit nicht die Angelegenheiten des Vereins nach dieser Satzung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorstand. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig. Nur für in besonderen Fällen anfallende Kosten (Telefon, Reisekosten usw.) als Vertreter des Vereins kann die Vorstandschaft eine Entscheidung beschließen. Der Kassier ist verpflichtet, die Ausgaben und Einnahmen ordnungsgemäß, getrennt nach Belegen, welche laufend zu numerieren sind, zu verbuchen. Aus den Belegen muß der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Der Kassier darf nur Zahlungen leisten, wenn diese vom Vorstand angewiesen werden. Er haftet persönlich für die bei ihm aufbewahrten Beträge. Geldbeträge von mehr als DM 200,-- sind in einem Geldinstitut anzulegen. Das Sparbuch, soweit vorhanden, verbleibt in den Händen des Kassiers. Er hat dem Vorstand jederzeit Einblick in seine Rechnungsführung zu gewähren. Der Schriftführer hat über den Gang der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einen fortlaufenden Bericht zu erstatten, der von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung oder Versammlung vorzulegen ist. Die Revisoren haben die Kasse jährlich vor der Generalversammlung zu prüfen, über den Befund zu berichten und die Jahresabrechnung zu unterzeichnen.

§ 11 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich nach Schluß des Rechnungsjahres, spätestens bis zum 01.04. statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

Der Generalversammlung obliegt:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsberichtes des Kassiers, des Berichtes der Rechnungsprüfer und des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
- b) Die Erteilung der Entlastung der Vorstandschaft.
- c) Die Wahl der Vorstandschaft, wenn diese fällig ist.
- d) Die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern für das neue Geschäftsjahr.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn sie von der Generalversammlung mit Zweidrittel Mehrheit als solche anerkannt werden. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung von der Vorstandschaft wünscht.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden des Ausschlag. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

Satzungsänderungen sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 32 Abs. 2 BGB, nur durch den Beschluß der Generalversammlung möglich.

Der Beschluß erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dringlichkeitsanträge werden nicht zugelassen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen. Finden sich weniger Mitglieder ein, so muß eine nochmalige Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Für die Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Diese letzte Mitgliederversammlung beschließt nach Auflösung des Vereins und Abwicklung der Verbindlichkeiten über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens, das nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden kann.

§ 13 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann die Vorstandschaft einen Beschwerdeausschuß einberufen. Dieser soll aus drei Mitgliedern bestehen, die mit den Parteien nicht in naher verwandtschaftlicher oder geschäftlicher Beziehung stehen und der Vorstandschaft nicht angehören dürfen.

Der Beschwerdeausschuß soll nach Anhörung der Parteien einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeiten machen und im Einvernehmen mit der Vorstandschaft eine gütliche Einigung versuchen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 3. April 1985 angenommen.